

Staatsanwalt zur Kenntnis zu geben; der gerichtliche Übergabebeschluss ist dem Staatsanwalt zuzustellen.

2. Inhalt der Übergabeentscheidung: Sie muß neben den im Gesetz geforderten Angaben insbes. enthalten:

- bei Antragsdelikten (vgl. § 2 StGB) den Hinweis des U-Organs oder des Staatsanwalts, ob die Sache auf Grund eines rechtzeitig gestellten Antrags des Geschädigten oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses strafrechtlich verfolgt wird;
- bei Jugendlichen eine tatbezogene Einschätzung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse (vgl. Anm. 1.3. zu § 69), Aussagen über die

Schuldfähigkeit und Hinweise auf eine wirkungsvolle Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger.

Bei entstandenem Schaden sind unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Wiedergutmachungspflicht der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen. Da die Übergabe bei fahrlässigen Straftaten auch bei hohen Schäden möglich ist, die gesellschaftlichen Gerichte aber nur mit der Straftat im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche Streitigkeiten bis zur Höhe von 1000 Mark einbeziehen können (vgl. § 50 KKO; § 17 SchKO), ist in der Übergabeentscheidung auf die Geltendmachung des Schadens durch den Geschädigten vor dem KG zu verweisen.

§60

Aufhebung der Übergabeentscheidung

(1) Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim übergebenden Rechtspflegeorgan einlegen, wenn nach seiner Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege geeignet ist.

(2) Das Rechtspflegeorgan hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Anderenfalls ist die Übergabeentscheidung zu bestätigen und die Bestätigung dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabeentscheidung ist für das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeentscheidung ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(3) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn die im Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

1.1. Der Einspruch gegen die Übergabe ist schriftlich und begründet beim übergebenden Organ der Strafrechtspflege einzulegen (vgl. auch §27 KKO; §25 SchKO). Das Einspruchsrecht steht dem gesellschaftlichen Gericht, nicht dessen Vorsitzenden allein zu. Der Einspruch soll möglichst bei der Vorbereitung der Beratung beschlossen werden. Stellt sich erst während der Beratung heraus, daß die Voraussetzungen für einen Einspruch vorliegen, kann er noch zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, eingelegt werden. Einspruch ist auch dann einzulegen, wenn ein anderes gesellschaftliches Gericht beraten und entscheiden soll. Eine direkte Weiterleitung an eine an-

dere Konflikt- oder Schiedskommission ist nicht zulässig.

1.2. Der Einspruch ist zulässig, wenn nach Auffassung des gesellschaftlichen Gerichts

- kein Vergehen, sondern ein Verbrechen vorliegt;
- das Vergehen erheblich gesellschaftswidrig ist;
- die erzieherische Einwirkung des gesellschaftlichen Gerichts als nicht ausreichend angesehen wird;
- die Sache nicht genügend aufgeklärt wurde;
- der Verdächtige oder der Beschuldigte die Straftat nicht zugegeben hat oder seine Aussagen oder Einlassungen vor dem U-Organ in der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts widerrufen;